Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Das Wichtigste in Kürze

"Hilfe zum Lebensunterhalt" ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie ist eine Art "Auffangleistung" für alle Fälle, für die es sonst keine Hilfen gibt. Ihre Aufgabe ist es, Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen, wenn ihr Einkommen und Vermögen dafür nicht ausreicht und sie sich weder selbst helfen können, noch von anderen (z.B. von Angehörigen oder über andere Sozialleistungen) die nötige Hilfe bekommen. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein einklagbarer Rechtsanspruch .

2. Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die "Hilfe zum Lebensunterhalt", kurz: HLU, gehört zur Sozialhilfe und stellt sicher, dass Hilfebedürftige die Mittel erhalten, die sie mindestens brauchen, um menschenwürdig leben zu können. Die Hilfe erhält, wer den Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln bestreiten kann. Die Unterstützung durch andere Menschen oder andere Sozialleistungen ist in der Regel vorrangig.

Voraussetzungen:

- Keine Möglichkeit, von eigener Arbeit zu leben.
- Kein ausreichendes eigenes **Einkommen** und **Vermögen** .
- Keine ausreichende Hilfe durch Angehörige (z.B. Ehegatte oder Lebenspartner).
- Keine ausreichende Hilfe durch andere Sozialleistungen (insbesondere kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und keine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- Keine andere Möglichkeit, den nötigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt auch ohne Antrag

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird in der Regel beim Sozialamt beantragt. Sie muss aber **auch ohne Antrag** gewährt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe (z.B. Landkreis oder kreisfreie Stadt) oder die von ihm beauftragten Stellen erfahren, dass ein Mensch hilfebedürftig ist. Das ist so geregelt, weil viele Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt brauchen, nicht in der Lage sind, einen Antrag zu stellen.

In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungen oft auch dann eingeklagt werden können, wenn sie nicht beantragt wurden. Stellt z.B. ein Sozialarbeiter fest, dass das Sozialamt nicht geleistet hat, obwohl dem Amt bekannt war, dass die Voraussetzungen für die Hilfe bestehen, so kann er dabei helfen, den Anspruch durchzusetzen, z.B. durch Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt und nötigenfalls Vermittlung anwaltlicher Hilfe.

Auch wenn z.B. Angehörige oder Menschen aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis erfahren, dass ein Mensch auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen ist, können diese sich ans Sozialamt wenden und beim Sozialamt durchsetzen, dass die hilfebedürftige Person die nötigen Leistungen erhält.

3. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine sog. nachrangige Sozialleistung, das heißt sie wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf andere Sozialleistungen den Bedarf decken kann. Insbesondere die Abgrenzung zu der vorrangigen Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist wichtig.

Die Tabellen geben einen Überblick, welche Leistungen in welcher Lebenssituation zustehen können:

Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
Erwerbsfähig vom 15. Geburtstag bis zur Altersgrenze der Regelsaltersrente
Teilweise Erwerbsminderung vom 15. Geburtstag bis zur Altersgrenze der Regelaltersrente
Befristete volle Erwerbsminderung in Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person
Unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Unbefristete volle Erwerbsminderung • in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person oder • außerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
Über der Altersgrenze der Regelaltersrente • in einer Bedarfsgemeinschaft oder • außerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person

Hilfe zum Lebensunterhalt
Unter 15 Jahren außerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
Befristete volle Erwerbsminderung außerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
Stationärer Aufenthalt länger als 6 Monate ohne Erwerbsminderung

4. Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt

Der **notwendige** Lebensunterhalt wird über die sog. Regelsätze abgegolten und umfasst z.B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Näheres unter Regelsätze .

Darüber hinaus sieht die Hilfe zum Lebensunterhalt **spezielle Leistungen** vor, die **nicht** im Regelsatz enthalten sind, wie:

- Kosten der Unterkunft , z.B. Miete, Nebenkosten und Heizung oder bei Eigentum Zinsen, Betriebskosten und Heizung
- Mehrbedarfszuschläge , z.B. für Schwangere oder Menschen mit bestimmten Behinderungen
- Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung für Menschen, die in einer Einrichtung leben: Sozialhilfe > Taschengeld
- Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung Sozialhilfe)
- Teilhabe- und Bildungspaket
- Sozialhilfe > Alterssicherung
- Übernahme von Schulden , z.B. Mietschulden oder Stromschulden (in begründeten Einzelfällen)

5. Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt

(§§ 28 ff. SGB XII)

Die **tatsächlich zu leistende** Hilfe zum Lebensunterhalt errechnet sich aus:

- den Regelsätzen
- **plus** ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- **plus** den Kosten der Unterkunft
- **plus** Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung Sozialhilfe
- **plus** ggf. Beiträgen zur Rentenversicherung, Näheres unter Sozialhilfe > Alterssicherung
- **plus** ggf. Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Näheres unter Teilhabe- und Bildungspaket
- **abzüglich** des anzurechnenden **Einkommens** und **Vermögens** .
  Was zum **Einkommen** (§§ 82 ff. SGB XII) zählt und wie hoch die Einkommensgrenzen sind, steht unter Sozialhilfe > Einkommen , entsprechende Infos zum **Vermögen** (§ 90, 91 SGB XII) unter Sozialhilfe > Vermögen .

Die Differenz wird als Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt. Sind Einkommen und Vermögen höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

5.1. Besonderheiten in der Karenzzeit

Im 1. Jahr des Leistungsbezugs gilt eine **Karenzzeit**, in der die Kosten der Unterkunft auch übernommen werden, wenn sie **nicht** angemessen sind. Heizkosten werden in der Karenzzeit übernommen, wenn sie für die **tatsächliche Größe** des Wohnraums angemessen sind. Danach werden nur angemessene Kosten der Unterkunft übernommen. Näheres unter Kosten der Unterkunft > Angemessenheit .

Bei Unterbrechungen des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch die Karenzzeit unterbrochen. Die übrigen Monate der Karenzzeit laufen nach der Unterbrechung des Leistungsbezugs weiter. Eine Karenzzeit bei anderen Leistungen der Sozialhilfe und beim Bürgergeld wird aber angerechnet. Wer aber mindestens 3 Jahre lang weder Sozialhilfe noch

Bürgergeld erhalten hat, bekommt danach wieder eine neue 1-jährige Karenzzeit.

Fallbeispiel: Herr Meier hat schon 3 Monate lang von Hilfe zum Lebensunterhalt gelebt. Danach brauchte er zunächst keine Sozialleistungen mehr. Nach 2 Jahren muss er erneut Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen. Er hat nun noch eine Karenzzeit von 9 Monaten. Wären es 3 Jahre gewesen, hätte Herr Maier wieder eine neue Karenzzeit von einem ganzen Jahr bekommen.

5.2. Praxistipps

- Weitere Informationen zur Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Sozialhilfe im Allgemeinen finden Sie in der Broschüre "Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, kostenloser Download unter www.bmas.de > Suchbegriff: "A207".
- Ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nicht gepfändet werden. Näheres zum automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Konto unter Basiskonto Pfändungsschutzkonto.
- Wer Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, kann folgende Hilfen in Anspruch nehmen:
  - Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung
  - Telefongebührenermäßigung
- Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Personen haben **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, sondern erhalten bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

6. Leistungseinschränkungen

Die Leistungen können um bis zu 30 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (Näheres unterRegelsätze) gekürzt werden, also 2024 höchstens um 168,90 €:

- bei Volljährigen, die ihr Einkommen oder Vermögen absichtlich vermindert haben, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Sozialhilfe herbeizuführen.
- wenn das Sozialamt über unwirtschaftliches Verhalten belehrt hat und dieses Verhalten trotzdem fortgesetzt wird.

In seltenen Fällen muss die Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgezahlt werden (Rückzahlung der Sozialhilfe).

7. Versagung der Leistung wegen fehlender Mitwirkung

Das Sozialamt kann die Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise versagen, wenn die hilfebedürftige Person Belege wie z.B. Kontoauszüge, Mietvertrag oder ärztliche Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht. Das gleiche gilt, wenn sie eine ärztliche oder psychologische Untersuchung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit verweigert. Das Sozialamt kann dabei nicht nur den Regelsatz versagen, sondern alle Leistungen, z.B. auch das Geld für die Wohnung (Näheres unter Kosten der Unterkunft) und die Krankenversicherung.

Näheres unter Fehlende Mitwirkung .

8. Unterhaltspflicht

Das Sozialamt kann von Hilfebedürftigen verlangen, dass sie ihnen zustehende Unterhaltsansprüche (Näheres unter Unterhalt > Überblick) geltend machen. Tun die Hilfebedürftigen das nicht, kann es einen sog. Unterhaltsrückgriff vornehmen. Das bedeutet, dass es sich den Unterhalt in Höhe der Sozialhilfe direkt von den Unterhaltspflichtigen holt. Dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- Seit 1.1.2020 werden Kinder für ihre Eltern oder Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen nur noch zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn sie über ein Jahresbruttoeinkommen von **mehr als 100.000 €** verfügen.
- Unterhaltsansprüche von Verwandten ab dem 2. Grad (zwischen Großeltern und Enkelkindern, Urgroßeltern und Urgroßenkelkindern und Ururgroßeltern gegenüber Ururgroßenkelkindern) werden nicht berücksichtigt.

Unterhaltsansprüche von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern untereinander und Scheidungsunterhalt werden bei der Sozialhilfe immer berücksichtigt. Auch andere Unterhaltsansprüche werden immer berücksichtigt, z.B. der Unterhaltsanspruch eines Elternteils mit einem unehelichen Kind gegen den anderen Elternteil. Die Grenze von 100.000 € gilt dabei **nicht**.

Bei der Sozialhilfe kann allerdings auch das Einkommen und Vermögen von Menschen angerechnet werden, die**nicht unterhaltspflichtig** sind, oder bei denen das Sozialamt keinen Unterhaltsrückgriff machen darf. Möglich ist das bei einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder in einer sog. Haushaltsgemeinschaft . Dabei geht das Sozialamt davon aus, dass diese Menschen die hilfebedürftige Person tatsächlich unterstützen, auch wenn sie rechtlich nicht dazu verpflichtet sind.

Näheres unter Unterhaltspflicht > Sozialhilfe und Bürgergeld .

9. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das Sozialamt .

10. Verwandte Links

Sozialhilfe

Regelsätze

Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU

Mehrbedarfszuschläge

Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen

Wohnberechtigungsschein

Erwerbsminderung

Rechtsgrundlagen: §§ 27 ff. SGB XII